



Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten nach der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen (WBO-P)

in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (LPK BW) am 12. Dezember 2022

Regelung der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeut*innen in Baden-Württemberg (WBO-P)	Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)
<p>1. Präambel</p> <p>Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten für eine Weiterbildung in einem Gebiet bzw. in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach den § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 5 Satz 3 der WBO-P.</p>	
<p>2. Zulassung (§ 13 Abs. 1 WBO-P)</p> <p>Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen sind gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 Heilberufe-Kammergesetz kraft Gesetzes Weiterbildungsstätten und bedürfen keiner Zulassung. Sie sollen der Kammer gegenüber anzeigen, für welchen Versorgungsbereich sie die Weiterbildung anbieten, um in das Verzeichnis der Stätten aufgenommen zu werden.</p> <p>Alle übrigen Einrichtungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen durch die Kammer als Weiterbildungsstätte für den beantragten Versorgungsbereich zugelassen.</p>	<p>Prüfung der Regelung auf Landesebene im Heilberufsgesetz.</p>

<p>3. Zuordnung der Weiterbildungsstätten</p> <p>Einrichtungen gemäß Abschnitt B und D der WBO-P können als Weiterbildungsstätte zugelassen und den Versorgungsbereichen nach § 2 Abs. 3 bis 5 WBO-P zugeordnet werden.</p>	<p>Wenn nötig Einzelfallprüfung anhand des Leistungsspektrums, wenn die Einrichtung nicht in der Ordnung aufgeführt ist.</p>
<p>4. Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte (§ 13 Abs. 3 WBO-P)</p> <p>Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• fachliche und personelle Voraussetzungen, um Kompetenzen auf der Basis des Abschnitts B, C und D der WBO-P zu vermitteln, Umfang der Kompetenzvermittlung.• Anzahl und Diagnosespektrum der Patient*innen/ Anzahl der Klient*innen und Beratungs- bzw. Betreuungsanlässe, die durchschnittlich jährlich in der Weiterbildungsstätte (bzw. in der Fachabteilung durch Psychotherapeut*innen) behandelt/beraten/betreut werden, für die die Zulassung beantragt wird.• die für das Gebiet bzw. den Bereich erforderliche räumliche und apparative Ausstattung.	<p>Selbstauskunft der Einrichtung, die eine Zulassung beantragt, in einem strukturierten Erhebungsbogen</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Anzahl behandelter Patient*innen, Leistungsspektrum, Personalausstattung, ggf. mit Belegen• zur räumlichen und apparativen Ausstattung der Einrichtung für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PtW).

<ul style="list-style-type: none">• Ggf. Kooperationen zur Sicherstellung der Weiterbildung.• Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen.• Vorhaltung der erforderlichen theoretischen Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals.• Weiterbildungsplan (Curriculum)• Sicherstellung der Dokumentation, insbesondere der Gespräche und Logbücher,• regelmäßige Fallbesprechungen und ein regelmäßiges Angebot interner Fortbildungsveranstaltungen,• zur Verfügung stehende Fachliteratur sowie die Möglichkeit des Internetzugangs,	<p>Vorlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (zur inhaltlichen Gestaltung s. u.)</p> <p>Die Barrierefreiheit wird pauschal abgefragt. Die Weiterbildungsstätten stehen im Einzelfall in der Verantwortung, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Barrierefreiheit soll Ziel sein.</p> <p>Darstellung von Art und Umfang von Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung mit Anzahl und Qualifikation der zuständigen Personen.</p> <p>Vorlegen eines gegliederten Programms der Weiterbildungsstätte zur Weiterbildung im beantragten Versorgungsbereich anhand des Logbuches, aus dem hervorgeht, was selbst und was über Kooperationen angeboten wird (s. u.) und dem die Weiterbildungsbefugten zugestimmt haben</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssicherungsmaßnahmen • Angemessene Vergütung 	<p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbsterklärung einer Vergütung der Psychotherapeut*innen in Weiterbildung gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag (sofern vorhanden), ansonsten branchenübliche Vergütung: Angabe, ob und welcher Tarifvertrag gilt und welche Vergütung den Psychotherapeut*innen in Weiterbildung bezahlt wird.</p>
<p>5. Verantwortlichen Leitung der Weiterbildung durch Befugte* (§ 11 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 3 Nr. 2 WBO-P) und Anleitung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 WBO-P)</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeut*innen.</p> <p>Die Befugte* ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten.</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeut*innen.</p>	<p>Siehe Erklärungen der Weiterbildungsstätte im Rahmen des Antrages der Befugten.</p>
<p>6. Antragsverfahren (§ 13 Abs. 6 WBO-P)</p> <p>Der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte ist von der Vertretungsberechtigten* des Trägers der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Erstantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis zu</p>	<p>Vollständigkeit aller Anforderungen (s. 4. und 5.)</p>

<p>stellen. Dabei sind die Anforderungen nach Nr. 4 dieser Richtlinie mit dem vorgegebenen Antragsformular vollständig nachzuweisen.</p>	
<p>7. Befristung (§ 13 Abs. 2 WBO-P)</p> <p>Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet.</p>	<p>Danach Neubeantragung mit allen Nachweisen</p> <p>Im Bescheid zum Erstantrag darauf hinweisen und Erinnerung, den Antrag frühzeitig vor Ende der Befristung zu stellen.</p>
<p>8. Vereinbarungen (§ 13 Abs. 4 WBO-P)</p> <p>Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach § 13 Abs. 3 WBO-P nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.</p>	<p>Vorlage der schriftlichen Vereinbarungen zur Prüfung des Gegenstandes der Kooperation: z. B. Räumlichkeiten, Qualitätssicherung, Theorie, Selbsterfahrung, Supervision</p>
<p>9. Kooperation mit Weiterbildungsinstituten (§ 14 WBO-P)</p> <p>Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in</p>	<p>Vorlage des Kooperationsvertrages nach § 14 Abs. 1 der WBO-P</p>

<p>die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeut*innen in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.</p> <p>Psychotherapeut*innen in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Abs. 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.</p>	<p>Vorlage eines Mustervertrages für den Weiterbildungsvertrag zwischen der PtW und den Kooperationspartnern (Weiterbildungsinstitut/-stätte) nach § 14 Abs. 2 der WBO-P, aus dem sich ergibt, was das Institut schuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Werden alle inhaltlichen Anforderungen der WBO-P zu Theorie, Supervision und Selbsterfahrung erfüllt?- Wird garantiert, dass ausschließlich ausreichend qualifizierte Personen eingesetzt werden? <p>Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der WBO-P eingehalten werden (z. B. Theorie, Supervision und Selbsterfahrung sind Teil der hauptberuflichen Tätigkeit).</p>
<p>10. Inkrafttreten Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten tritt am 01.Januar.2023 in Kraft.</p>	